

AMTLICHER TEIL**Grundsatzabteilung**

Nr. 1 Bekanntmachung zu Fehlerberichtigungen in den schriftlichen Weisungen nach ADR 2009 Unterabschnitt 5.4.3.4

Bonn, den 12. Dezember 2008
A33/3642.20/2009-3

In dem mit der 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11. September 2008 (BGBl. II S. 942) in Unterabschnitt 5.4.3.4 verkündeten neuen Muster der schriftlichen Weisungen sind Fehler enthalten. Diese Fehler beruhen zum Teil auf der englischen und französischen Fassung, die vom ECE-Sekretariat veröffentlicht wurden oder auf Übersetzungsfehlern. Da das Sekretariat der ECE ein offizielles Corrigendum zum französischen und englischen ADR 2009 erst im Frühjahr 2009 bekannt geben wird, kann erst zu diesem Zeitpunkt eine förmliche Berichtigung der Fehler im Bundesgesetzblatt Teil II erfolgen. Zur Information aller Beteiligten werden die Fehler, die die deutsche Fassung der schriftlichen Weisungen betreffen, wie folgt vorab bekannt gegeben:

Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen im vierten Spiegelstrich muss das Wort „selbststehendes“ in „selbststehende“ geändert werden.

Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen im sechsten Spiegelstrich muss nach dem Wort „oder“ das Wort „diese“ eingefügt werden und müssen die Wörter „in der dem Wind“ in „auf der dem Wind“ geändert werden.

Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen im siebenten Spiegelstrich muss der zweite Satzteil wie folgt geändert werden: „ , um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;“.

Auf Seite 2 der schriftlichen Weisungen muss die Abbildung des Gefahrzettels nach Muster 1 wie folgt ersetzt werden:



Auf Seite 2 der schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare Gase“, „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“, „Giftige Gase“, „Entzündbare flüssige Stoffe“ und „Entzündbare feste Stoffe, selbstersetzbare Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ muss der jeweils letzte Satz in der zweiten Spalte folgenden Wortlaut erhalten:

„Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.“

Auf Seite 2 der schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare feste Stoffe, selbstersetzbare Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ muss „desensibilisierte explosive Stoffe“ in „desensibilisierte explosive feste Stoffe“ geändert werden.

Auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen muss oben die Zeile für die Klasse 4.3 gestrichen und unten auf der Seite 2 angefügt werden.

Auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen bei „Ätzende Stoffe“ in der zweiten Spalte muss „Verbrennungsgefahr“ in „Verätzungsgefahr“ geändert werden.

Auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen in der Bem.1 muss „bei gemischten Ladungen“ in „bei Zusammenladungen“ geändert werden.

Auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen im fünften Spiegelstrich muss „eine tragbares“ in „ein tragbares“ geändert werden.

Schriftliche Weisungen, die auf der Basis der 19. ADR-Änderungsverordnung erstellt wurden dürfen nicht beanstandet werden und schriftliche Weisungen, die unter Berichtigung der oben genannten Fehler neu erstellt werden, dürfen verwendet werden.

Die Bekanntmachung ist mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder abgestimmt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Helmut Rein

(VkBf. 2009 S. 2)